

Hinweis auf geänderte Besuchsregelungen (Testpflichten) für die Wohnhäuser des LVR-Verbund HPH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen hat erst vor Kurzem auf geänderte Besuchsregelungen durch die Allgemeinverfügung der Landesregierung für besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe – kurz CoronaAVEinrichtungen – für die Wohnhäuser des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen informiert. Die CoronaAVEinrichtungen wird erneut mit Geltung zum 17.12.2021 angepasst.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte:

- **Bei Besuchen erfolgt eine Registrierung.**

Bei der Registrierung wird Ihr Name, Ihre Anschrift/E-Mail/Tel., die von Ihnen besuchte Person sowie der Zeitpunkt Ihres Besuches erfasst.

Des Weiteren wird Ihr Immunisierungsstatus erfragt.

Die erhobenen Daten werden nach vier Wochen vernichtet.

- **Bei Besuchen wird ein sogenanntes Kurzscreening durchgeführt.**

Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) durchgeführt.

- **Besuche sind weiterhin nur mit einem negativen Testergebnis möglich.**

Alle Besucher*innen, unabhängig vom Immunisierungsstatus, benötigen nun ein negatives POC-Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist oder ein negatives PCR-Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden ist, um die Einrichtung betreten zu können. Können Besucher*innen keinen negativen PCR oder POC-Test vorlegen, wird Ihnen ein POC-Test in der Einrichtung angeboten.

Bitte informieren Sie sich vorab, ob zum gewünschten Besuchstermin die Durchführung eines Corona-POC-Tests möglich ist. Wir weisen auf unsere gesetzliche Verpflichtung hin, alle positiven Testungen einschließlich personenbezogener Daten der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

- **Bei Besuchen besteht eine Maskenpflicht mindestens auf den Verkehrsflächen**

Für Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den privaten Räumen der Personen, die Sie besuchen und in den Aufenthaltsräumen der Einrichtung.

Im Eingangsbereich, auf den Fluren und in den Toilettenbereichen ist das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich.

Nicht-immunisierte Besucher*innen müssen während des gesamten Besuches mindestens eine medizinische Maske tragen.

- **Bei Besuchen kann die Personenzahl aufgrund der Coronaschutzverordnung NRW bei nicht-immunisierten Personen beschränkt werden**

Besucher*innen dürfen dann maximal gleichzeitig zwei Personen in der Wohneinrichtung besuchen.

Ein Besuch mehrerer Personen ist dann nur möglich, wenn diese aus einem Hausstand sind oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

Kinder unter 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.

Die Einhaltung der Besuchs- und Hygieneregeln sind aktuell von großer Bedeutung.

Bitte achten Sie auf den Mindestabstand zu allen Personen im Haus!

Wir bitten Sie nicht nur um Ihr Verständnis, sondern vertrauen bei dieser durch die Landesregierung vorgeschriebenen Regelungen für alle Besucher*innen auf Ihre Kooperationsbereitschaft.

Zur Rücksprache stehen Ihnen die Leitungen unserer Häuser gerne zur Verfügung.

Vielen Dank Ihr Verständnis und Ihr Mitwirken! Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand